

Betriebsgemeinschaft.

Durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste polnischer landwirtschaftlicher Arbeiter im Reich.

— IB 619/20 vom 25. 6. 1941 —.

Das Reichsversicherungsamt hat mit Beschluß vom 12. 6. 1941 — II 1080 a 17/41 — 303 — durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste für polnische landwirtschaftliche Arbeiter nunmehr mit Gültigkeit für das gesamte Reichsgebiet festgesetzt. Der Beschluß, der den Leitern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Gartenbau-Berufsgenossenschaft durch Rundschreiben des Reichsversicherungsamts mitgeteilt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

„Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 13. 2. 1941 — II b 2654/40 A — und vom 10. 4. 1941 — II b 987/41 A — auf Grund des § 9 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) bestimmt, daß vom Reichsversicherungsamt für die im Reich eingesetzten polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte besondere durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festzusetzen sind und daß dabei von den Vorschriften der §§ 933 ff. der Reichsversicherungsordnung abgewichen werden kann. — Polen sind die im § 1 Absatz b der Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. 1. 1940 (Reichsarbeitsbl. 1940 S. IV 38) mit ihren Änderungen und Ergänzungen vom 16. 2. 1940 (Reichsarbeitsbl. S. IV 727) bezeichneten Personen.

Das Reichsversicherungsamt setzt hiermit die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der pol-

nischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, für die die oben genannte Reichstarifordnung gilt, mit Wirkung vom 15. 1. 1940 wie folgt fest:

	im Alter von über 21 Jahren	18 bis 20 Jahren	17 Jahren	16 Jahren	14 u. 15 Jahren
A. Männliche Arbeitskräfte	RM 651	RM 609	RM 567	RM 507	RM 444
B. Weibliche Arbeitskräfte	543	513	483	447	420

Ergibt sich im Einzelfalle, daß der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst einer polnischen Arbeitskraft den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines deutschen Landarbeiters der gleichen Altersgruppe, des gleichen Geschlechts und derselben Beschäftigungsart am Unfallort übersteigt, so ist der niedrigere für die deutschen landwirtschaftlichen Arbeiter geltende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Entschädigung zugrunde zu legen.“

Die Regelung entspricht meinen Anträgen (vgl. Rundschreiben vom 17. 4. 1941 — IB 619/20 —). Auf Anregung des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde zur weiteren Verwaltungsvereinfachung auch noch die Unterscheidung zwischen Monats- und Stundenlöhnern weggelassen und eine Abrundung auf eine durch drei teilbare Zahl vorgenommen, damit sich für die Vollrente ein voller Markbetrag ergibt.

An die Landesbauernschaften.

— D. 1941 S. 456.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Abkürzung der praktischen Tätigkeit für die Kriegsteilnehmer bei Aufnahme in die landwirtschaftlichen Fachschulen.

— II A 100 vom 21. 6. 1941 —.

Nachfolgend gebe ich einen Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. 5. 1941 — EV 6602/54, RV — zur Kenntnis:

„Die endgültige Entscheidung über die den Kriegsteilnehmern zu gewährenden Vergünstigungen bei der Zulassung zu den landwirtschaftlichen Fachschulen werde ich erst nach Beendigung des Krieges treffen. Für die Besucher der LdwSch. und der Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau-schulen sind Ausnahmebestimmungen nicht erforderlich.

Den Besuch der Höheren Landbaus Schule genehmige ich bei denjenigen Kriegsteilnehmern, die über die normale Wehrpflicht von 2 Jahren hinaus mindestens 1 Jahr Wehrdienst während des Krieges geleistet haben, wenn der Nachweis über das Bestehen der Landwirtschaftsprüfung nach den Bestimmungen des RNSt. erbracht ist und wenn darüber hinaus ein weiteres Jahr Praxis abgeleistet wurde.

Eine sinngemäße Regelung kommt auch für die Besucher der Höheren Gartenbauschulen und der Deutschen Kolonialschule in Witzhausen in Betracht.

Dieser Erlaß wird nur in DeutschWissErziehungs-Volksbildg. veröffentlicht.“

An die Landesbauernschaften und die in der Trägerschaft des RNSt. befindlichen Fachschulen.

— D. 1941 S. 456.

Bestimmungen des RNSt. für die Ausbildung zum Schäfer.

— II A 133/1 vom 25. 6. 1941 —.

Nachfolgenden Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 10. 6. 1941 — II B 3 — 650/41 — gebe ich zur Kenntnis und zur Beachtung der darin für die Meldung der Prüfungen vorgesehenen Termine. Die Zusammenstellung der Prüfungen wird von hier auf Grund der jährlich durchgeführten Statistik vorgenommen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugeleitet.